

# Amtliche Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Roßholzen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Samerberg hat am 15.10.2019 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Roßholzen“ als Satzung beschlossen. (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs Ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Roßholzen“ in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Roßholzen“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 2. Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde **Rathaus (Zimmer 6), Dorfplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr)** einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Roßholzen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Törwang, 06.11.2019



Huber  
1. Bürgermeister



**Ortsüblich bekannt gemacht durch**  
Anschlag an den Amtstafeln am 06.11.2019  
Abgenommen am: .....  
Törwang, den.....

(Unterschrift)